

Call

zur Einreichung von Projektanträgen für Projekte in den Prioritätsachsen:

- **III - Stärkung grenzübergreifender Fähigkeiten und Kompetenzen**
und
- **IV Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen - ohne KPF**

im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg – Polen 2014-2020

Hiermit wird durch das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg – Polen 2014-2020 (GS) ein Call zur Einreichung von Projektanträgen zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Kooperationsprogramm INTERREG VA Brandenburg-Polen 2014-2020 eröffnet. Im Rahmen dieses Wettbewerbs können Projektanträge innerhalb der Prioritätsachse III und Prioritätsachse IV eingereicht werden.

I. Thematischer Bereich der zu fördernden Projekte

Prioritätsachse III

Die zu fördernden Maßnahmen sollen zur Erweiterung gemeinsamer Bildung- und Ausbildungsangebote für lebenslanges Lernen beitragen. Die Förderung soll Möglichkeiten des lebenslangen Lernens verbessern, indem von der Schulbildung bis hin zur Weiterbildung durchgängig grenzübergreifende Angebote angeboten werden. Es wird erwartet, dass sich dies in höheren Teilnehmerzahlen der deutsch-polnischen Bildungsangebote niederschlägt (vgl. Ergebnisindikatoren beschrieben in der Tabelle 7 (Kapitel 2.1.20) des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg – Polen 2014-2020 (<http://interregva-bb-pl.eu>)).

Ein beispielhafter Katalog der zu fördernden Maßnahmen ist dem Kapitel 2.1.21.1 des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg – Polen 2014-2020 (<http://interregva-bb-pl.eu>) zu entnehmen.

Prioritätsachse IV

Die zu fördernden Maßnahmen sollen zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen beitragen. Es wird erwartet, dass der Stimmungsindeks in der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit engagierten Institutionen wächst. (vgl. Ergebnisindikator beschrieben in der Tabelle 8 im Kapitel 2.1.25 des Kooperationsprogramms).

Ein beispielhafter Katalog der zu fördernden Maßnahmen ist dem Kapitel 2.1.26.1 des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg – Polen 2014-2020 (<http://interregva-bb-pl.eu>) zu entnehmen.

II. Verfügbare Mittel zur Förderung der Projekte

Im Rahmen dieses Callverfahrens werden:

- **3.806.103,20 EFRE-Mittel** zur Projektförderung in der Prioritätsachse III
- **5.398.152,62 EFRE-Mittel** zur Projektförderung in der Prioritätsachse IV

zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Laut der indikativen Zeitplanung werden derzeit keine weiteren Calls in der Prioritätsachse III geplant. In der Prioritätsachse IV hingegen ist noch ein weiterer Call im Jahr 2019 vorgesehen. Die detaillierten Informationen über die aktuelle Call-Planung sind auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu/aufruf-zum-einreichen-von-antraegen-call/>

zu finden. Über die Notwendigkeit weiterer Calls zu einzelnen Prioritätsachsen wird zu gegebener Zeit entschieden.

III. Zuschusshöhe, Eigenbeitrag und Fördersatz

Die EFRE-Förderung im Kooperationsprogramm beträgt bis zu 85% der gesamten förderfähigen Projektausgaben. Der Eigenbeitrag muss mindestens 15% der förderfähigen Projektausgaben betragen. Die Mindestzuschusshöhe muss mehr als 25.000 Euro betragen.

IV. Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 36 Monate.

V. Förderfähige Institutionen

Antragsberechtigt sind unten genannte Institutionen, wobei an jedem Projekt mindestens zwei Projektpartner beteiligt werden müssen: mindestens ein Projektpartner aus Polen und mindestens ein Projektpartner aus Deutschland. Grundsätzlich sollen Projektmaßnahmen durch Partner mit Sitz im polnischen und brandenburgischen Teil des Fördergebietes realisiert werden.

In der Prioritätsachse III und in der Prioritätsachse IV sind folgende Kategorien von Projektpartnern antragsberechtigt:

Prioritätsachse III

- Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen
- Europäische Verbände für Territoriale Zusammenarbeit

Barrieren reduzieren – gemeinsame Stärken nutzen
Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony

- Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen
- juristische Träger von Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Sozialpartner und deren Trägerorganisationen
- Wissenschaftseinrichtungen
- gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen
- Nichtregierungsorganisationen

Prioritätsachse IV

- Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen
- Europäische Verbände für Territoriale Zusammenarbeit
- Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen
- Träger und Verwalter von Großschutzgebieten wie National-, Natur- und Landschaftsparks sowie Biosphärenreservaten
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und deren Organisationseinheiten
- Euroregionen
- Träger von Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Wirtschaftsförderungseinrichtungen/Einrichtungen zur Entwicklungsunterstützung von Unternehmergeist und Innovation, z. B. Kammern
- Wissenschaftseinrichtungen
- Kultur- und Sporteinrichtungen
- im Bereich der öffentlichen medizinischen Versorgung tätige Einrichtungen und Träger der Rettungsdienste
- gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine
- Nichtregierungsorganisationen, z.B. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände

VI. Fördergebiet des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg – Polen 2014-2020

Das Fördergebiet des Kooperationsprogramms umfasst:

- auf polnischer Seite die gesamte Wojewodschaft Lubuskie mit den Unterregionen Gorzowskie und Zielonogórskie,
- auf deutscher Seite die drei Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße des Landes Brandenburg sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus im Land Brandenburg.

In begründeten Fällen können Projektmaßnahmen durch Projektpartner (auch als Leadpartner), die ihren Sitz außerhalb des Fördergebietes haben – allerdings in Deutschland oder in Polen -, umgesetzt werden, wenn die Maßnahmen eindeutige Vorteile sowie einen Mehrwert für das Fördergebiet generieren. Detaillierte Bestimmungen zur Umsetzung von Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Fördergebiets sowie zur Teilnahme von Projektpartnern, die außerhalb des Fördergebiets ihren Sitz haben, sind dem Förderhandbuch zu entnehmen.

Barrieren reduzieren – gemeinsame Stärken nutzen
Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony

VII. Weitere Hinweise zur Antragstellung:

- „Hinweise zu benötigten Dokumenten und Unterlagen zur Antragstellung, zum Zuwendungsvertrag und teilweise zur Berichterstattung“ sind zu beachten (<http://interregva-bb-pl.eu>); werden die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, folgt daraus ein negatives Ergebnis für die Stufe 1 der Projektbewertung: Administrativer Check und Prüfung der Förderfähigkeit.
- Im Rahmen von Kooperationsprojekten (Prioritätsachse IV) sind Investitionen nur dann förderfähig, wenn sie zur Umsetzung der Zusammenarbeit und zur Erreichung der Ziele des Projekts zwingend erforderlich sowie nachweislich für die Erreichung des spezifischen Ziels „Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen und Bürger/-innen in allen Aspekten des öffentlichen Lebens“ erforderlich und als integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zu bewerten sind. Dazu muss eine ausführliche Begründung der Investitionen im Projektantrag eingereicht werden. Investitionen sind nicht förderfähig, wenn sie das alleinige Förderziel darstellen.

VIII. Antragsstellungstermin, -ort und -form

Die Projektanträge sind vom **03.05.2018 bis zum 15.07.2018** einzureichen.

Der Antrag ist vom Lead Partner online über das Kundenportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (<https://kundenportal.ilb.de>) zweisprachig – in Deutsch und Polnisch – zu stellen.

Als Eingangsdatum des Antrags beim GS gilt das Absendedatum im Kundenportal. Der Eingang des Onlineantrages wird dem Antragsteller vom System bestätigt.

Mit Absendung des Antrages über das Kundenportal erklärt sich der Antragsteller mit der Bearbeitung seines Antrages einverstanden. Nach Absendung des Antrages hat der Antragsteller die Anlage „Bestätigung zum Antrag“ mit erforderlichen Erklärungen, die der gesetzlichen Schriftform bedürfen (subventionserhebliche Erklärung im Sinne des § 264 des deutschen Strafgesetzbuchs und Erklärung zum Datenschutz) auszudrucken und dem GS spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Callfrist rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen.

Anlagen, die aufgrund ihrer Größe oder des Formats das Hochladen im Kundenportal erschweren, können nach vorheriger Absprache mit dem GS in Papierform (spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Callfrist) eingereicht werden (es entscheidet das Eingangsdatum).

Die unterschriebene Anlage "Bestätigung zum Antrag" sowie die Unterlagen in Papierform (nur bei oben beschriebenen Problemen mit dem Hochladen im Kundenportal bzw. auf Aufforderung des GS) sind an folgende Adresse einzureichen:

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Gemeinsames Sekretariat
Kooperationsprogramm INTERREG VA Brandenburg – Polen 2014-2020
Bischofstraße 1a (Bolfrashaus)
15230 Frankfurt (Oder)

Barrieren reduzieren – gemeinsame Stärken nutzen
Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony

Hinweise:

- Das GS kann für Zwecke des Projektbewertungsverfahrens weitere Erklärungen und Ergänzungen zum Projektantrag beim Antragsteller anfordern. Mit den nachgeforderten Unterlagen dürfen keine inhaltlichen Projektänderungen erfolgen.
- Die eingereichten technischen Unterlagen (unabhängig davon, ob in Papier- oder in elektronischer Form) müssen separat aufgelistet und lesbar sein.

IX. Bewertungs- und Auswahlkriterien

Die Bestimmungen zur Begutachtung der Projektanträge sowie der Projektauswahl sind in dem Kapitel V.3. des Förderhandbuchs vom April 2018 enthalten.

X. Ergebnisse des Antragsverfahrens

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit wird durch den Begleitausschuss (BA) des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 gefasst und auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> bekanntgemacht. Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Auswahl durch den BA vom GS informiert.

XI. Antragsdokumente:

Die Antragsunterlagen sind auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> unter „Projektaufruf (Call)“ erhältlich.

XII. Weitere Informationen

Wichtig: Alle wichtigen aktuellen Informationen zu diesem Callverfahren werden auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> veröffentlicht.

Elżbieta Kasianik

Leiterin des Gemeinsamen Sekretariats

Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020

Frankfurt (Oder), den 03. Mai 2018